DREI SPANNENDE URTEILE

Wer gilt als Züchter eines Embryotransfer-Fohlens? Woran bemisst sich die "Unternehmereigenschaft" im Sinne des Pferdekaufrechts? Und was ist ein konkreter "Sachmangel bei einem Fohlen", der zum Rücktritt vom Kauf berechtigt? Das Westfälische Pferdestammbuch war an drei Verfahren beteiligt, die der Münsteraner Rechtsanwalt Paul Holtgräve geführt hat und für R&P exklusiv darstellt und kommentiert.

as Westfälische Pferdestammbuch war an drei Gerichtsverfahren unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt, die für Pferdezüchter von großer Relevanz sind. Geführt wurden die Verfahren von Rechtsanwalt Paul Holtgräve, dem ständigen Rechtsvertreter des Westfälischen

Pferdestammbuchs, aus der Kanzlei Klimke & Kollegen in Münster. Das Westfälische Pferdestammbuch möchte seine Mitglieder wegen der großen Bedeutung der gesprochenen Urteile umfänglich über die Entscheidungen informieren. Daher hat Rechtsanwalt Paul Holtgräve für die

Leser der "R&P" die Urteile übersichtlich zusammengefasst. Es geht erstens um "Sachmangel bei einem Fohlen", zweitens um den Sachzusammenhang "Unternehmereigenschaft" und drittens um die Frage "Wer ist Züchter eines Fohlens beim Embryonaltransfer?":

URTEIL ZU: "SACHMANGEL BEI EINEM FOHLEN"



Ein zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigender Sachmangel liegt bei einer Stellungsanomalie nicht unbedingt vor.

Mit Urteil vom 25. Februar 2019 hat das Oberlandesgericht Hamm in Abänderung einer erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Münster der Klage eines Züchters auf Abnahme eines Fohlens und Erstattung der mit der weiteren Unterstellung, Fütterung und Pflege dieses Tieres verbundenen Kosten in vollem Umfang stattgegeben.

Der Entscheidung lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Anlässlich der vom Westfälischen Pferdestammbuch e. V. im Wege eines Vermittlungsgeschäfts durchgeführten

und veranstalteten Fohlenauktion vom 30. Juli 2016 hat ein Züchter ein Fohlen verkauft. Nach Beendigung der Laktationsphase und erfolgtem Absetzen von der Mutterstute hat der Käufer die Abnahme dieses Fohlens unter Hinweis darauf verweigert, dass wegen eines Bockhufs und einer deutlichen Stellungsanomalie eine Abnahmefähigkeit nicht bestehe. Darüber hinaus hat der Käufer den Rücktritt von dem seinerzeit geschlossenen Kaufvertrag erklärt, da seines Erachtens der Bockhuf und die Stellungsanomalie mit dem hiermit veränderten Gangbild einen Sachmangel darstelle, der eine vorgesehene spätere reiterliche Nutzung aus-

Der Züchter hat hieraufhin Klage auf Abnahme des Fohlens und Erstattung der mit der weiteren Unterhaltung verbundenen Kosten erhoben. Ein im Zuge der erstinstanzlichen Auseinandersetzung eingeholtes Gutachten hat das Vorhandensein eines Bockhufs negiert; allerdings hat das Gutachten eine Stellungsanomalie bestätigt (Gliedmaßenstellung vorne beidseits bodeneng und zehenweit). Folge dieser Fehlstellung bestand darin, dass das im Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung zwischenzeitlich 1,5 Jahre alte Fohlen insbesondere im Bereich der linken Vordergliedmaße "gebügelt" hat, mithin das Vorderbein nicht in gerader Richtung nach vorne hinsetzte, sondern kreisförmig einen nach außen verlaufenden Bogen im Bewegungsablauf aufwies, ohne allerdings Lahmheitserscheinungen zu zeigen. Dieses "Bügeln" wurde gutachterlicherseits als "klinische Auffälligkeit" bewertet, die - im Gegensatz zu einer "klinischen Relevanz" – eine spätere Nutzbarkeit des Pferdes als Reitpferd nicht per se ausschließe. Inwieweit diese "klinische Auffälligkeit" zu einem späteren Zeitpunkt in eine die Reittauglichkeit einschränkende oder ausschließende klinische Relevanz münde, sei - so das Gutachten - nicht sicher beurteilbar. Das Landgericht Münster hat in erster

Instanz die Klage des Züchters abgewiesen und die Auffassung vertreten, dass alleine das Risiko eines sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht realisierten allerdings nicht auszuschließenden pathologischen Zustandes, der eine Reituntauglichkeit nach sich ziehen könne, bereits einen Sachmangel im Rechtssinne darstelle mit der Folge, dass der Käufer berechtigterweise vom Kauf zurückgetreten sei. Die seitens des Züchters gegen diese erstinstanzliche Entscheidung sodann eingelegte Berufung verlief erfolgreich. Das Oberlandesgericht Hamm hat unter Aufgreifung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verdeutlicht, dass die Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes jedenfalls für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitpferd nicht schon dadurch beeinträchtigt wird, dass aufgrund von Abweichungen von der "physiologischen Norm" eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen. Es gehöre auch nicht zur üblichen Beschaffenheit eines Tieres, dass es in jeder Hinsicht einer biologischen oder physiologischen "Idealnorm" entspreche. Bei Tieren handele es sich um Lebewesen, die einer ständigen Entwicklung unterliegen und die - anders als Sachen - mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet seien.

Gewisse erworbene oder genetisch bedingte Abweichungen vom physiologischen Idealzustand kämen bei Lebewesen erfahrungsgemäß häufig vor. Der Käufer eines Reitpferdes könne deshalb redlicherweise nicht erwarten, dass er auch ohne besondere Vereinbarung ein Tier mit "idealen" Anlagen erhalte, sondern müsse im Regelfall damit rechnen, dass das von ihm erworbene Tier in der einen oder anderen Hinsicht physiologische Abweichungen vom Idealzustand aufweise, wie sie für Lebewesen nicht ungewöhnlich seien. Auch die damit verbundenen Risiken für die spätere Entwicklung des Tieres seien für Lebewesen typisch und stellten für sich genommen noch keinen vertragswidrigen Zustand dar. Der Verkäufer eines Tieres hafte dementsprechend nicht für den Fortbestand des bei Gefahrübergang gegebenen Gesundheitszustands.

Im vorliegenden Fall - so das OLG Hamm - habe daher der Kläger als Verkäufer nur dafür einzustehen, dass das Fohlen im Zeitpunkt des vorgesehenen Gefahrübergangs nicht krank gewesen sei und sich auch nicht in einem Zustand befinde, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass es alsbald erkranken werde. Einen derartigen Zustand habe allerdings das Fohlen nicht aufgewiesen, sodass ein zum Rücktritt berechtigender Sachmangel auf Käuferseite nicht vorgelegen habe.

ANMERKUNG:



Mit vorstehendem Urteil des OLG Hamm wurden nunmehr durch ein höherrangiges Gericht die im Zusammenhang mit Reitpferden entwickelten Grundsätze auch auf Fohlen übertragen. Dies ist insoweit von Interesse, als bei einem bereits unter dem Sattel stehenden Reitpferd schon eine gewisse reiterliche Belastung stattgefunden hat und im Hinblick hierauf die Frage der Verwendungsmöglichkeit des Pferdes in gesundheitlicher Hinsicht sicherlich besser beurteilt werden kann, als dies bei Fohlen der Fall ist, bei denen eine dementsprechende reiterliche Nutzung bzw. Belastung nicht stattgefunden hat. Gleichwohl hat das OLG Hamm den für Reitpferde entwickelten Sachmangelbegriff auch im Hinblick auf eine künftige reiterliche Verwendbarkeit auf Fohlen übertragen. Das Urteil ist rechtskräftig.

URTEIL ZU: "UNTERNEHMER– EIGENSCHAFT"

Mit Urteil vom 28. Januar 2019 hat sich das Oberlandesgericht Hamm mit der Frage einer Unternehmereigenschaft eines Käufers auseinandergesetzt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine in England ansässige und unter gesondertem Namen einen großen Reitbetrieb führende Käuferin hat anlässlich einer Auktion im Jahre 2015 ein Pferd ersteigert. Am Auktionstag selbst erschien diese Käuferin nicht. Sie wurde vertreten durch einen erfahrenen Pferdefachmann, der nicht nur am Auktionstag selbst als Berater fungierte, sondern sämtliche Vorbereitungen sowie Beobachtung und Probereiten des Pferdes im Vorfeld allein durchgeführt hatte. Dieser hat am Auktionstage für die Käuferin das Pferd ersteigert. Einige Tage verblieb das Pferd noch im Westfälischen Pferdestammbuch, bevor es sodann ins Ausland an den hierfür vorgesehenen Ort transportiert worden ist. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anlieferung des Pferdes mussten diverse Lahmheitserscheinungen festgestellt werden, die die Käuferin veranlasste, wegen Nichteignung des Pferdes für den beabsichtigten Verwendungszweck, nämlich als Reitpferd für höhere Dressuraufgaben zu fungieren, den Rücktritt zu erklären.

Das Landgericht Münster hat zunächst der insoweit erhobenen Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung zwischenzeitlich angefallener Kosten für Unterstellung, Fütterung und Pflege pp. stattgegeben und die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Käuferin um eine Verbraucherin im Rechtssinne handele, mit der Folge, dass die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung gelangen. Hier greife deshalb auch die in § 477 BGB gesetzlich normierte Beweislastumkehr.

Der Gutachter habe nicht feststellen können, ob die letztendlich zur Lahmheit führenden Ursachen schon im entscheidenden Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben. Derartige Unklarheiten gingen dann allerdings zulasten des unternehmerischen Verkäufers, der eben den Beweis zu erbringen habe, dass der dem Rücktrittsbegehren zugrunde liegende Sachmangel im entscheidenden Zeitpunkt der Übergabe nicht vorgelegen habe. Diesen Beweis habe allerdings der Westfälische Pferdestammbuch e. V., der als Kommis-

sionär das Pferd verkauft habe und dementsprechend auch rechtlicher Ansprechpartner sei, nicht geführt.

Gegen dieses Urteil des Landgerichts Münster ist sodann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt worden.

Das OLG Hamm hat in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage der ausländischen Käuferin abgewiesen und ausgeführt, dass die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs und hiermit korrespondierend auch die erstinstanzlich bemühte Beweislastumkehr nicht zur Anwendung gelangen könnten.

Zwar handele es sich bei dem Westfälischen Pferdestammbuch e. V. sicherlich um einen sogenannten Unternehmer im Rechtssinne. Allerdings sei die Käuferin ihrer insoweit bestehenden Beweispflicht einer auf sie zutreffenden Verbrauchereigenschaft nicht nachgekommen. Das OLG Hamm stellte ausdrücklich klar, dass darlegungs- und auch beweispflichtig für das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs letztendlich diejenige Partei ist, die sich auf die entsprechenden Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs beruft. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Verfahrens und der dort aufgetretenen Umstände sei allerdings die Käuferin ihrer insoweit bestehenden Darlegungs- und Beweislast zu einer Verbrauchereigenschaft ihrer eigenen Person nicht nachgekommen. Im Gegenteil sprächen erhebliche Gesichtspunkte dafür, dass es sich bei der Käuferin selbst um eine Unternehmerin im Rechtssinne handele. Hierzu führt der Senat Folgendes aus:



1. Zwar handele es sich bei der Käuferin zweifelsohne nicht um eine Pferdehändlerin, die Tiere zum eigenen Profit mit hoher Fluktuation an- und verkaufe. Dies lasse allerdings ebenso wenig einen Rückschluss auf eine Verbrauchereigenschaft zu wie der weitere Umstand, dass nach Auskunft des Steuerberaters und Vermögensverwalters die Käuferin nicht am Markt werbend tätig sei und keine Gewinnabsichten verfolge. Eine Gewinnerzielungsabsicht sei nämlich auch für die Annahme einer Unternehmereigenschaft nicht erforderlich.

Soweit die Käuferin ausführe, im Wesentlichen nur ihr eigenes Vermögen zu verwalten, so sei sicherlich richtig, dass die Verwaltung eigenen Vermögens regelmäßig dem privaten Bereich zuzuordnen sei.

Eine andere Bewertung sei allerdings dann geboten, wenn der organisatorische und zeitliche Aufwand für die eigene Vermögensverwaltung nach den Umständen des Einzelfalls das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittele. Für eine solche Größenordnung spreche bereits der käufereigene Pferdebetrieb, den sie selbst als "Arena" bewerbe und auf dem regelmäßig Lehrgänge und Turnierveranstaltungen stattfänden. Auch die ständige Anstellung eines Vermögensverwalters sowie auch von Stallpersonal, das eine reibungslose Bewältigung des täglichen Arbeitsanfalls und die Durchführung monatlicher Turniere und Lehrgänge ermögliche, spreche eben für einen planmäßigen Geschäftsbetrieb.

Darüber hinaus habe die Klägerin selbst eingeräumt, über Jahre hinweg Sportpferde angekauft und diejenigen Pferde, die ihren Ansprüchen nicht genügten, als Reit- oder Zuchttiere veräußert zu haben. Wenn somit die Käuferin das Bild einer selbstständigen, planmäßigen und von einer gewissen Dauerhaftigkeit geprägten Verkaufstätigkeit vermittele, die dazu diene, die

URTEIL ZU: WER IST ZÜCHTER EINES FOHLENS BEIM EMBRYONALTRANSFER?

Mit dieser Frage hat sich in erster Instanz das Landgericht Münster und in zweiter Instanz das OLG Hamm auseinandergesetzt.

Folgender Sachverhalt lag zugrunde:
Die Eigentümerin einer aktuell international im Bereich des Dressursports
erfolgreichen Stute hatte vor Beginn der anschließenden Sportkarriere im Jahre
2011 diese Stute zu einem international renommierten Ausbilder verbracht, der in Ansehung eines insoweit geschlossenen Vertrages die Verpflichtung übernommen hatte, diese Stute bis zur Grand-Prix-Reife auszubilden. Dieser Ausbilder hat die Kosten für Pflege, Unterstellung und Beritt übernommen. Im Gegenzug hierzu

ist ihm das Recht eingeräumt worden, alle ein bis zwei Jahre einen Embryo aus der Stute zu spülen, um hierdurch Fohlen zu gewinnen. Im Jahre 2012 ließ der Ausbilder die Stute von einem Hengst seiner Wahl besamen, wobei er die hiermit verbundenen Kosten ebenfalls selbst getragen hat. Die befruchtete Eizelle wurde ausgespült und in eine Austragungsstute eingesetzt. Im Jahre 2013 gebar die Austragungsstute ein Stutfohlen. Der Ausbilder hat hieraufhin beim Westfälischen Pferdestammbuch die Ausstellung eines Equidenpasses sowie einer Eigentumsurkunde beantragt und sich als Züchter dieses Fohlens bezeichnet. Es wurden hieraufhin der Equidenpass und

die Eigentumsurkunde erstellt und der Ausbilder als Züchter in diese Legitimationspapiere eingetragen. Die Eigentümerin der Stute war mit der Eintragung des Ausbilders als Züchter dieses Fohlens nicht einverstanden und hat die Auffassung vertreten, dass sie als Züchterin einzutragen gewesen sei. Ende Dezember 2016 hat sie Klage beim Landgericht Münster gegen den Zuchtleiter und den Westfälischen Pferdestammbuch e. V. erhoben mit dem Antrag, die Eigentumsurkunde und den Equidenpass einzuziehen und unbrauchbar zu machen. Nachdem der Verband im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzung eingewandt hat, dass dem klägerischen Antrag

Verluste und Kosten einer turniermäßig betriebenen Sportreiterei zu regulieren, erfülle sie grundsätzlich die Kriterien eines Unternehmerhandels. Das OLG Hamm hat sich insoweit einer weiteren Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 2014 angeschlossen. In dieser Entscheidung des OLG Köln ist dem Vater einer Springreiterin, der zur Berittmachung seiner Tochter binnen 20 Jahren 21 Pferde an- und verkauft hatte, eine Unternehmereigenschaft zugeordnet worden. Wenn daher in vergleichbarer Form die Käuferin einen eigenen Reitstall mit eigener Farmbezeichnung betreibe und Pferde an- und verkauft, sei alleine schon vor dem Hintergrund dieser Außendarstellung von einer Unternehmereigenschaft auszugehen und nicht zu vergleichen mit einem hobbymäßig betriebenen Hof mit nur wenigen Tieren, bei denen sodann die Frage einer Unternehmereigenschaft wohl verneint werden müsste.

Darüber hinaus wäre eine Anwendung kaufrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften mit den Besonderheiten des vorliegenden Streitfalls nicht vereinbar. Zwar komme es dann, wenn ein Stellvertreter das Geschäft für den Verbraucher abgeschlossen habe, grundsätzlich auf die Person des Vertretenen, mithin des Käufers, an. Vorliegend dürfe allerdings nicht übersehen werden, dass die Käuferin sich eines professionellen und erfahrenen Pferdefachmanns bedient habe, der die Beobachtung des streitgegenständlichen Pferdes und das Probereiten im Vorfeld alleine durchgeführt habe und

damit gleichsam als "Auge und Ohr" der Klägerin fungierte. Indem die Käuferin von diesen besonderen Fachkenntnissen profitiert habe und sich ohne eigene Sachprüfung auf dessen Einschätzung und gute Branchenkenntnisse verlassen habe, habe eine gegenüber dem Verband verbrauchstypisches Wissensgefälle nicht vorgelegen. Vielmehr sei die Käuferin daher – vertreten durch ihren Berater – bezogen auf Fachkenntnisse auf Augenhöhe mit dem Verband gewesen, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt heraus die Vor-

schriften des Verbrauchsgüterkaufs keine Anwendung finden könnten. Da somit die Beweislastumkehr nicht greife, sei hier nunmehr die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen eines Sachmangels im entscheidenden Zeitpunkt der Übergabe. Ein derartiger Beweis sei allerdings nach den Ausführungen des Gutachtens nicht geführt mit der Folge, dass in Abänderung des Urteils des Landgerichts Münster die Klage abgewiesen wurde.

ANMERKUNG:

Von großem Interesse ist in diesem Verfahren sicherlich die Beurteilung des Unternehmerbegriffs.

Das OLG Hamm stellt zum einen auch auf die Außendarstellung und Außenwirkung ab. Wer unter einer gesonderten Bezeichnung eine Farm oder ein Gestüt betreibt, vermittelt den Eindruck eines planmäßigen Geschäftsbetriebes, der über eine "kleine Hobbyzucht" hinausgehe. Wenn in dieser Position sodann mehrere Pferde an- und verkauft werden, so sei hiermit eine Unternehmereigenschaft verbunden. Von erheblichem Interesse ist fernerhin der Ansatzpunkt des OLG Hamm im Zusammenhang mit dem "Wissensgefälle". Der Sinn und Zweck des Verbraucherschutzes besteht darin, den regelmäßig an Fachwissen dem unternehmerischen Verkäufer weiter unterlegenen

Käufer zu schützen. Wenn allerdings wie vorliegend von einem derartigen "Ungleichgewicht" der Kenntnisse und Wissensstände im Rahmen der Beurteilung von Pferden nicht ausgegangen werden könne, so sei es nicht gerechtfertigt, die strengen Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs zur Anwendung gelangen zu lassen.

Das OLG Hamm hat eine Revision nicht zugelassen. Die Käuferseite hat wegen dieser Nichtzulassung das Rechtsmittel der sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Ob diese Nichtzulassungsbeschwerde tatsächlich durchgeführt wird, bleibt ebenso abzuwarten wie eine nach ggf. erfolgter Begründung zu erwartende Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Zulassung der Revision.

auf "Einziehung und Unbrauchbarmachung" der Legitimationspapiere schon deshalb nicht gefolgt werden könne, da es sich bei dem Ausbilder unstreitig auch um den Eigentümer dieses Fohlens handele und die entsprechenden Papiere ihm daher auch zustünden, hat sodann die Eigentümerin die Klage gegen den Ausbilder erweitert mit dem Antrag, nunmehr diesen zusätzlich zu verurteilen, die Eigentumsurkunde und den Equidenpass an den Verband herauszugeben.

Das Landgericht Münster hat im Rahmen des geführten Verfahrens sodann zutreffenderweise ausgeführt, dass die Frage einer Anspruchsgrundlage gegenüber dem Zuchtleiter und dem Verband fraglich sei, zumal es sich bei der Eigentümerin der Stute nicht um ein Mitglied

des Verbandes gehandelt habe. Diese Frage könne allerdings ohnehin dahingestellt bleiben, soweit die Registrierung des Ausbilders als Züchter zutreffend wäre. Wenn nämlich der Ausbilder tatsächlich Züchter des Fohlens sei, bestünde von vornherein ohnehin kein Anspruch gegenüber dem Verband und dessen Zuchtleiter.

Das Landgericht Münster kam zu dem Ergebnis, dass tatsächlicher Züchter des Fohlens vorliegend der Ausbilder sei und hat dementsprechend die Klage der Eigentümerin der Stute abgewiesen. Das Landgericht führte aus, dass für die Frage, wer Züchter eines Pferdes ist, im Ergebnis auf das Tierzuchtgesetz zurückgegriffen werden müsse. Das Tierzuchtgesetz definiere zwar nicht den Begriff

des Züchters, sondern setze ihn vielmehr als Rechtsfigur voraus. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz definiere insoweit lediglich den Begriff der Züchtervereinigung als körperschaftlichen Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht. Jedem Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, stehe auch ein Mitgliedschaftsrecht in einer Züchtervereinigung zu. Soweit die Definition des Züchters betroffen sei, sei diese anhand einer Auslegung des Tierzuchtgesetzes vorzunehmen. "Züchter" im Wortsinne sei dementsprechend eine Person, die sich um die Tierzucht bemühe, die also selber Tiere züchte. Entscheidend sei zuallererst in diesem Zusammenhang die Auswahl der Zuchttiere, mithin des "genetischen

Materials" für den Zuchtvorgang durch eine Person. Gleichzeitig kontrolliere der Züchter aber auch den weiteren Fortpflanzungsvorgang, das heißt die Befruchtung durch das männliche und das Austragen der Eizelle in dem weiblichen Tier. Die Züchtereigenschaft folge mithin einer Tätigkeit, nämlich der Durchführung dieses Zuchtvorgangs. Sie sei daher keine bloß aus dem Eigentum oder dem Besitz an einem der beteiligten Tiere abgeleitete Rechtsposition. Stattdessen sei Züchter derjenige, der die wesentlichen Schritte des Zuchtvorgangs durchführe. Dies erschließe sich auch aus dem Tierzuchtgesetz selbst. Nach Sinn und Zweck des Tierzuchtgesetzes solle die Erzeugung von Zuchttieren gefördert werden. Es sollen mithin denjenigen Personen Rechte gewährt werden, die tatsächlich die Tierzucht durchführen. Soweit die Satzungsbestimmungen des Verbandes und auch die LPO für den Züchterbegriff an das Eigentum und/oder Besitz anknüpfen, erkläre sich dies aus der Verkehrsvorstellung, dass derjenige, der die Mutterstute für die Zucht zur Verfügung stelle, auch den wesentlichen Beitrag für die Zucht leiste und es mithin verdient habe, als Züchter zu gelten. Im Gegensatz zum Hengst, der lediglich sein Sperma - das heißt sein genetisches Material - beitrage, hänge der Zuchterfolg in größerem Maße vom Verlauf der Trächtigkeit der Stute ab. Die Zahl der möglichen Zuchtversuche sei auch im Laufe des Lebens einer Stute weitaus stärker begrenzt als beim Hengst. Wer also eine Stute zur Zucht zur Verfügung stelle, gehe mithin bei einem Zuchtversuch auch das deutlich größere wirtschaftliche Risiko ein, woraus sich eben auch erkläre, dass derjenige, der die Mutterstute für die Zucht zur Verfügung stelle, auch den wesentlicheren Beitrag für die Zucht leiste.

Für den vorliegenden Fall eines Embryotransfers könne diese Begründung allerdings nicht gelten. Wenn nämlich - wie bei einem Embryotransfer - die Mutterstute lediglich eine Eizelle zum Zuchtvorgang beitrage und die Trächtigkeit über eine Leihstute durchgeführt werde, habe derjenige, der die Mutterstute für die Zucht zur Verfügung gestellt habe, hierfür keinen größeren Beitrag geleistet, als derjenige, der den Hengst stelle. Es widerspräche dem Sinn und Zweck des Tierzuchtgesetzes, in diesem Fall auf die bloßen Besitz- oder Eigentumsrechte an der Stute zurückzugreifen, von der die Eizelle stamme. Es



könne in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob stattdessen auf die Rechte an der Leihstute zurückzugreifen sei oder ob, was naheliegender wäre – in diesen Fällen letztendlich derjenige als Züchter anzusehen sei, der den Zuchtvorgang selbst (das heißt die Besamung und die Eizellenspülung) in wirtschaftlicher Verantwortung durchgeführt habe. In beiden Fällen führe dies nämlich dazu, dass der Ausbilder berechtigter Züchter sei.

Gegen dieses Urteil hat die Eigentümerin der ursprünglich besamten Mutterstute das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Hamm hat die Berufung zurückgewiesen. Unter Aufgreifung der Zuchtverbandsordnung und Leistungsprüfungsordnung der FN sowie der Satzung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V. verhalte es sich so, dass zwar grundsätzlich Züchter eines Fohlens der Eigentümer der genetischen Mutterstute sei. Allerdings ließen diese Regelungen auch abweichende Vereinbarungen zu, die vorliegend anzunehmen wären. Eine derartige abweichende Regelung sei in der getroffenen Vereinbarung zwischen der Eigentümerin der Stute und dem Ausbilder zu sehen. Vertraglich sei vereinbart gewesen, dass der Ausbilder berechtigt sein sollte, alle ein bis zwei Jahre einen Embryo aus der Stute durch Züchter eines Embryotransfer-Fohlens ist nicht der Besitzer der Ei-spendenden Stute, sondern derjenige, der den Zuchtvorgang plant und in wirtschaftlicher Verantwortung durchführt.

Embryospülung zu gewinnen. Durch diese Vereinbarung hätten allerdings die Eigentümerin und der Ausbilder auch zugleich konkludent vereinbart, dass Letzterer berechtigt sein sollte, sich als Züchter des so entstehenden Fohlens bzw. der so entstandenen Fohlen bezeichnen und eintragen zu lassen. Die Bereitschaft der Eigentümerin, dem Ausbilder das Recht zur Embryospülung im Gegenzug für die kostenfreie Ausbildung und Unterbringung der Stute zu gewähren, sei als konkludente Willenserklärung dahingehend zu verstehen, dass dem Ausbilder auch die Züchtereigenschaft übertragen werden sollte. Diese klägerseitige Erklärung habe letztendlich der Ausbilder zumindest konkludent durch Umsetzung der Nutzungs- und Ausbildungsvereinbarung angenommen, indem er im Jahre 2012 einen Embryo aus der Stute gespült habe. Das OLG Hamm hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung und Fortbildung des Rechts ausdrücklich die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Eine Revision zum Bundesgerichtshof ist auch zwischenzeitlich eingelegt worden. Eine Begründung der Revision liegt noch nicht vor. Insoweit wird abzuwarten bleiben, ob die Revision tatsächlich durchgeführt wird und zu welcher Entscheidung der Bundesgerichtshof gelangt.

ANMERKUNG:

In der Praxis ist nicht ungewöhnlich, dass Eigentümer von Stuten diese gegen Übernahme der Kosten dritten Personen zu eigenen Zuchtzwecken zur Verfügung stellen. In diesen und vergleichbaren Fällen ist es zwingend ratsam, die Modalitäten der vertraglichen Vereinbarung schriftlich zu fixieren. Neben den "üblichen" Absprachen – Aufenthaltsbestimmungsrecht des Standortes der Stute, Kostenübernahme für Unterstellung, Fütterung und Pflege durch

den Berechtigten, Recht des Berechtigten zur Auswahl des Hengstes auf eigene Kosten, Recht des Berechtigten, ein Fohlen aus der Stute zu ziehen pp. – empfiehlt es sich, zur Klarstellung eine zusätzliche Regelung aufzunehmen, mit der sich der Eigentümer/die Eigentümerin der Stute ausdrücklich auch mit einer "Züchtereigenschaft" des Berechtigten und dessen Eintragung als Züchter in die Legitimationspapiere einverstanden erklärt.